

## Amtliche Publikation

Bereich Hochbau  
Adresse Breitenhofstr. 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH  
Email bau@rueti.ch  
Datum 23. Juni 2023  
Seite 1/2

### **Rüti ZH, 15 Rapperswilerstrasse, Umbau Haltestelle Unterwiesstrasse, Öffentliche Auflage Projekt**

Öffentliche Auflage Projekt Staatsstrassen gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Strassen-gesetz (StrG) ohne Rechtserwerb.

Aufgrund der alltäglichen Stausituation auf der Rapperswilerstrasse, ergeben sich unmittelbar vor dem Kreisel Pfauen für den Busbetrieb in der Abendspitze, regelmässige Ver-spätungen. Aus diesem Grund soll die Busbucht Richtung Rüti zur Fahrbahnhofhaltestelle umgebaut werden. Dadurch können die Busse vor dem Leistungsengpass nicht mehr überholt werden, welches die Fahrzeit des OeV stabilisiert.

#### **Angaben zur Auflage**

Gemeindeverwaltung Rüti  
Abteilung Bau  
Breitenhofstrasse 30  
8630 Rüti

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Land-erwerbsplan liegen, nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche, zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter [www.zh.ch/strassenprojekte](http://www.zh.ch/strassenprojekte) digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret auflie-genden Unterlagen.

#### **Rechtliche Hinweise**

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kon-taktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Pro-jektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Begründung ent-halten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizule-gen (§17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

**Ergänzende rechtliche Hinweise**

Einwendungen und Anregungen zum Projekt sind innerhalb dieser Frist, in schriftlicher Form an die Gemeinde Rüti, Gemeindeverwaltung Rüti, Abteilung Bau, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti zuhanden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Strassenregion IV, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil einzureichen.

**Kontaktstelle**

Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Strassenregion IV, Affeltrangerstrasse 8, 8340 Hinwil

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 24. Juli 2023

Rüti, 23. Juni 2023

